

## Wirksamkeit gem. § 124 Abs.1 und 2 AO

Zur Wirksamkeit eines VwA regelt § 124 Abs.1 AO ...

- wem gegenüber der VwA wirksam wird (Betroffener),
- zu welchem Zeitpunkt und wodurch (Bekanntgabe)
- sowie mit welchem Inhalt (bekannt gegebener Inhalt).

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p><b>Betroffener ..</b><br/>ist derjenige, an den sich die FB inhaltlich richtet<br/>= Inhaltsadressat<br/>z.B. der Stpfl. (§ 33 AO)<br/>oder ein anderer Beteiligter (§ 78 Nr.2 AO)<br/>bzw. Betroffener (vgl. § 93 Abs.1 AO)</p> | <p><b>Bekanntgabe ..</b><br/>ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den VwA gegenüber dem Betroffenen<br/>(grds. aber nicht Voraussetzung für die Entstehung des VwA)</p> | <p><b>Inhalt ..</b><br/>ist der bekannt gegebene Inhalt, der ggf. durch Auslegung zu ermitteln ist. Dabei ist vom objektiven <u>Empfängerhorizont</u> auszugehen.</p> |
|---|--|---|

Die Wirksamkeit eines VwA erfordert nicht auch dessen Rechtmäßigkeit, auch ein unrechtmäßiger, weil formell oder materiell fehlerhafter VwA ist i.d.R. wirksam!

Hierzu normiert § 124 Abs.2 AO ...

.. dass ein (tatsächlich wirksamer) VwA auch wirksam bleibt, solange und soweit ...

- er nicht zurückgenommen oder widerrufen (vgl. §§ 130 und 131 AO) oder
- anderweitig aufgehoben (z.B. Rechtsbehelfsverfahren) wird bzw.
- sich durch Zeitablauf (befristete VwA) oder
- in anderer Art und Weise (VZ-Bescheid wird absorbiert durch Jahres-StB)

erledigt hat.

Das Prinzip der Rechtssicherheit geht der eigentlichen Erwartung und Anforderung nach Rechtmäßigkeit insoweit also vor - **aber**: Ausgleich durch Korrektornormen!

## Unwirksamkeit trotz Bekanntgabe - § 124 Abs.3 AO

Eine wesentliche Einschränkung der Rechtssicherheit ergibt sich aus § 124 Abs.3 AO i.V.m. § 125 AO. Solch schwerwiegende Fehler, die einem VwA obliegen, die sich schlechterdings mit der rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbaren lassen, führen zur Nichtigkeit und in der Folge zur Unwirksamkeit eines VwA.